

„nicht einverleibet, oder derselben nicht gleich bei der „Recognition beigefüget worden, die Recognition selbst „als nichtig und unkräftig forthin geachtet werden solle.“

501. Bonn den 22. Januar 1776. (A. 10. b. Schulordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Nachdem die seit dem landesherrlichen Regierungs-  
Antritt, auf die Verbesserung des (höhern) Schulwesens  
verwendete Sorgfalt, sich in einer schon seit dem Jahre  
1770 angewendeten Verordnung über die Lehrart in den  
Schulen, geäußert hat; und da Letztere, durch geschickte  
und eifrige Lehrer, bei der öffentlichen Erziehung der  
Jugend den besten Erfolg gehabt hat, so wird verordnet:  
daß diese Vorschriften „als ein beständiges Gesetz für die  
„Schulen Unseres Hochstifts Münster gelten und öffent-  
lich bekannt gemacht werden sollen.“

Bemerk. Die dem vorangezeigten Patente angehängte,  
sogenannte: Verordnung die Lehrart in den  
„untern Schulen betreffend,“ bezeichnet in ih-  
rer Einleitung, Religion, Sittenlehre, Psy-  
chologie, Naturkunde, Mathematik, Ge-  
schichte, Logik, Sprachkunde, Redekunst und  
Dichtkunst als Gegenstände des, zum Studium  
der Philosophie vorbereitenden öffentlichen Unter-  
richts; und verbreitet sich in allen diesen Beziehungen  
über die Lehr-Art und die Mittel zur Beförderung  
der wissenschaftlichen Ausbildung der Schüler in den  
untern Schulen und in den philosophischen Klassen,  
sobann auch über die streng zu handhabende und zu  
beachtende Schuldisciplin.

Diese Verordnung wurde von dem verewigten Mi-  
nister von Fürstenberg entworfen und von dem Pro-  
fessor A. M. Sprickmann († 1833) ausgearbeitet.

502. Bonn den 14. Mai 1777. (A. 10. b. Medizinal-  
Ordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Unter Wiederholung der zur Verbesserung des Medi-  
zinal-Wesens im Hochstifte Münster, bei Anordnung eines  
Medizinal-Collegiums für dasselbe, am 9. August 1773  
(Nr. 492. d. S.) erlassenen Bestimmungen wird eine zu  
gleichem Zwecke festgesetzte vollständige Medizinal-Ordnung  
zu allgemeiner Handhabung und Nachachtung ver-  
fündiget. Dieselbe handelt und zwar:

§. 1 bis §. 82. Von den Ärzten und deren Klas-  
sifikation nach Maßgabe ihrer vom Medizinischen Colle-  
gium zu ermittelnden Qualifikation, so wie deren Oblie-  
genheiten, Verpflichtungen, Zuständigkeiten und Rechten  
rücksichtlich ihrer Ausübungen der Heilkunde;

§. 83—91. Von der Anzahl der Ärzte, welche  
an den verschiedenen Orten des Hochstifts practiciren  
dürfen;

§. 92—114. Von den Wundärzten überhaupt,  
und in sofern sie sich als solche betragen und allerhand  
Gebrechen, theils durch äußerlich angewandte Arzneien,  
und theils durch Instrumente auf eine mechanische Art  
zu heben trachten.

§. 115—118. Von den Wundärzten, in wie  
weit sie bei chirurgischen Krankheiten innerliche Mittel  
sollen zu Hülfe nehmen und selbige verordnen dürfen;

§. 119—141. Von den Wundärzten, in wie  
weit sich selbige bei innerlichen Krankheiten, welche nicht  
zur Wundarznei sonbern eigentlich für den Arzt gehören,  
dürfen brauchen lassen.

§. 142—146. Von der Zahl der Wundärzte,  
welche sich an einem Orte befinden und ihre Kunst aus-  
üben sollen.

§. 147—149. Von den Badern und ihrer Qua-  
lifikation zur Wundarzneiausübung.

§. 150—151. Von fremden Operateurs welche  
im Hochstifte ihre Kunst auszuüben verlangen.

§. 152—168. Von Fremden, welche vorgeben: eine gewisse Krankheit durch ein noch unbekanntes Mittel vorzüglich heilen zu können;

§. 169—172. Von den Apothekern und dem Verkauf der Apothekerwaaren überhaupt.

§. 173—174. Von den Apotheken in Münster.

§. 175—179. Von den Apotheken in den größern Städten; desgleichen

§. 180—200. in den kleinern und sehr kleinen Städten, so wie auf Dörfern und auf dem Lande.

§. 201—209. Von den, alle Apotheken betreffenden allgemeinen Gesetzen.

§. 210—222. Vom Receptiren.

§. 223—234. Von dem Apothekerbuche.

§. 235—238. Vom Handverkauf der Apotheker, und in wie weit sie sowohl sichere als unsichere Arzneien den Käufern handkäuflich dürfen verabfolgen lassen;

§. 239—241. Vom erlaubten Gift-Verkauf der Apotheker;

§. 242—251. Vom zu- und unzulässigen Handel der Apotheker mit Universal- und andern geheimen Arzneien;

§. 252—262. Von dem statthafsten und unerlaubten Handverkauf der Apotheker und der Krämer mit solchen Dingen, welche zwar oft zu Arzneien, aber auch vielfach zu andern Zwecken gebraucht werden;

§. 263—270. Von den Visitationen der Apotheken;

§. 271—278. Von den Grenzen des den Apothekern erlaubten Practicirens;

§. 279—286. Von dem Vorzugsrechte bei Concurren der Gläubiger der Schuldforderungen der Aerzte, Wundärzte und Apotheker für zweijährige Deserviten- und Arznei-Rechnungs-Rückstände;

§. 287—290. Von den Materialisten und Laboranten;

§. 291—315. Von den Geburtshelfern und Hebammen;

§. 316—318. Von der Belohnung der Geburtshelfer für den Unterricht in der Entbindungskunst;

§. 319—320. Von der erlaubten Arznei-Anwendung durch die Geburtshelferinnen;

§. 321—323. Von den Harn-Aerzten;

§. 323—331. Von dem Unvermögen des Publikums, die Geschicklichkeit der Aerzte und Wundärzte aus ihren Kuren zu beurtheilen und von den desfallsigen Untersuchungen und Beurtheilungen durch das Medizinal-Collegium.

Bemerk. Diese in ihrem Original-Abdruck noch vielfach vorhandene Medizinal-Ordnung ist von dem Director des Collegii medici zu Münster Geheimenrath Christ. Ludwig Hoffmann († 1807) verfaßt und von ihm zugleich ein Werk unter dem Titel:

„Unterricht von dem Collegium der Aerzte zu Münster, wie der Unterthan bei allerhand ihm zustoßenden Krankheiten die sichersten Wege und die besten Mittel treffen kann, seine verlorene Gesundheit wieder zu erhalten, nebst den Münsterschen Medizinal-Gesetzen. 8<sup>o</sup>. Münster bei Köberdink 1777. —

herausgegeben worden. Dieses interessante Werk enthält die Motive zu den Gesetzen nebst einem Commentar zu denselben; und ist mit Berücksichtigung seines Inhaltes und der sonst gesicherten Rumbbarkeit der Medizinal-Ordnung, die obige Anzeige der in derselben enthaltenen Bestimmungen für genügend crachtet worden.

503. Münster den 17. Juli 1777. (A. 10. b. Kirchenbauten.)

Landes-Regierung.  
(Unter landesh. Titulatur.)

Um die baldigste und dadurch Kosten sparende Herstellung aller an den Kirchen in den kleinen Städten und